

Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
zH Herrn Mag. Georg Konetzky  
Stubenring 1  
1010 Wien

[post.iv4\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.iv4_19@bmdw.gv.at)

**Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik**  
Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900-269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2020-0.097.842

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/20/04/ak/DK  
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl  
4529

Datum  
30.04.2020

**MEG, Entwurf Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Mengenmessgeräte für thermische Energie - Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Konetzky!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung über die Verlängerung der Nacheichfrist für Mengenmessgeräte für thermische Energie und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir sehen die geplante Verlängerung der Nacheichfrist im Hinblick auf Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparungen sehr positiv. Als ebenso sinnvoll erachten wir die Möglichkeit, dass zukünftig auch ermächtigte Eichstellen die technischen Prüfungen für Mengenmessgeräte durchführen können.

Wir haben jedoch zwei Anmerkungen zu dem Entwurf. In der aktuellen Fassung des Gesetzes können bei kombinierten Wärmezählern, die insbesondere in Fernwärmenetzen (als Objektzähler) zum Einsatz kommen, die Temperatursensoren und Rechenwerke separat geichert und auch die Nacheichfrist einzeln verlängert werden. Die Novelle betrachtet auch diese Zähler nun als Einheit, was zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation führt.

Es ist wichtig, dass auch weiterhin die Möglichkeit besteht, für eine Teilgeräteart wie zB.: „Rechenwerk“ oder „Temperaturfühlerpaar“ die Eichgültigkeit per Stichprobe zu verlängern. Wir teilen nicht die Sichtweise, wonach die Abschaffung der separaten Erfassung von Geräteteilen ein Vorteil sei, da dies in der Praxis kaum umsetzbar ist.

Weiters ist laut § 3 die Bildung eines Loses von Zählern durch mehrere Stellen möglich. Dies stellt die gelebte und gute Praxis dar. Beim Zusammenfassen von Netzen mit z.B. stark unterschiedlichen Wasser- oder Materialqualitäten, die merkliche Auswirkungen auf die Wärmezähler hätten, darf dies aber nicht zu falschen Messergebnissen bzw. Abrechnungen für die Endverbraucher in Teilbereichen des Loses führen. Bleiben dadurch nötige Wartungen, Nacheichungen oder der nötige Ersatz von defekten Geräten unentdeckt, so trifft dies auch die Hersteller von Wärmemessgeräten.

Wir bedanken uns vorab für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär